



Überall für alle

S P I T E X

Wehntal

Statuten

Spitex Wehntal

Gegründet 1928

Art. 1

Name

Unter dem Namen SPITEX WEHNTAL besteht ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung, im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinne, in den Gemeinden, mit welchen eine Vereinbarung über die Finanzierung abgeschlossen wurde.

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- Kollektivmitgliedern (Politische- und Kirchgemeinden, Organisationen, Vereine, Firmen und weitere juristische Personen)

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Für die Beanspruchung der Mitgliedertarife gibt es eine Wartefrist von 90 Tagen, nach dem bestätigten Beitritt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- durch den Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Art. 5

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt und sind innerhalb von sechs Wochen einzuberufen bei:

- Beschluss durch die Generalversammlung
- Verlangen durch den Vorstand
- Verlangen durch die Revisionsstelle
- schriftlichem, begründeten Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Nichtmitglieder können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

Art. 7

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets des Folgejahres
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Stimmgewicht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung haben sämtliche Mitglieder (einschliesslich Kollektivmitglieder) eine Stimme. Beschlüsse werden offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

Zusätzlich delegieren die Vertragsgemeinden einen Behördenvertreter mit Stimmrecht in den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Abschluss von Vereinbarungen mit politischen Gemeinden
- Abschluss von Verträgen
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Budget-Erstellung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festsetzung von Anstellungsrahmen und Besoldungen

- Festsetzung von Tarifen und Gebühren für Dienstleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Angestellte des Vereins mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift

Kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren vom Vorstand bestimmten Mitglied.

Art. 13

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einer Stellvertretung. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden. Nichtmitglieder des Vereins sind als Revisoren wählbar.

Art. 14

Finanzen / Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Vereinbarung über die Finanzierung durch die Gemeinden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Entgelt aus den erbrachten Leistungen
- Subventionen
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages hinaus besteht nicht. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Protokoll der Mitgliederversammlung ersichtlich.

Art. 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung an die Vertragsgemeinden zum Zweck der Weiterführung von Spitex-Diensten.

Art. 16

Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Generalversammlung vom 4. April 2003 treten diese Statuten in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 1989

Genehmigt an der Generalversammlung vom 4. April 2003

SPITEX WEHNTAL

Präsident



Aktuarin



Jo Stadelmann

Karin Trachsler